

Richtlinie zum Einheimischenmodell



Stand: November 2020 einschl. Veränderungen der SVV mit Beschluss 2020/136 vom
11.02.21

Inhalt

Präambel	3
1 Antrag	4
2 Berechtigung.....	5
3 Bewertung der Anträge – Punkteregelung.....	7
3.1 Bedürftigkeit nach Einkommen und Vermögen.....	7
3.1.1 Einkommen	7
3.1.2 Vermögen	8
3.1.3 Kinder	8
3.1.4 Pflegebedürftigkeit.....	8
3.1.5 Behinderung.....	9
3.1.6 Ehrenamt.....	9
3.1.7 Ortsansässigkeit.....	10
3.1.8 Arbeitsstelle	10
3.2 Berechnung von Einkommen und Vermögen.....	11
3.3 Punktebewertung.....	11
3.4 Grundstückszuteilung durch die Stadt.....	11
4 Vergabebedingungen.....	11
5 Annahme des Baugrundstücks	14
6 Schlussbestimmungen	14

**Richtlinie der Stadt Velten für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken an die
örtliche Bevölkerung mit besonderem Bedarf
(Einheimischenmodell)**

Präambel

Die Stadt Velten vergibt Grundstücke im Einheimischenmodell gemäß den nachfolgenden Richtlinien.

In der Stadt Velten herrscht eine große Nachfrage an Wohnraum. Aufgrund der steigenden Grundstückspreise in der Stadt selbst und den umliegenden Ballungsräumen möchte die Stadt Velten aus sozialen Gründen verbilligte Grundstücke für die Bevölkerung zur Verfügung stellen.

Die Stadt Velten verfolgt mit dem Einheimischenmodell das Ziel, im Wege der Zurverfügungstellung von vergünstigtem Bauland auch für die Teile der Bevölkerung, die auf dem freien Markt kein Baugrundstück erwerben können, eine Möglichkeit zu schaffen, Wohneigentum zu bilden.

Das Einheimischenmodell fördert eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur im Ort durch eine bevorzugte Berücksichtigung von Familien mit Kindern. Die Richtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Bindungen an die Stadt zu ermöglichen. Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft soll der Erwerb von Grundstücken ermöglicht werden. Zudem sehen die Richtlinien auch die Förderung des Zuzugs junger Familien und deren Eigentumsbildung vor.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 Antrag

- a) Sobald die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten (nachfolgend: „Stadt“) die Vergabe von vergünstigten Grundstücken aus einem bestimmten Baugebiet beschließt, muss der Bewerber einen schriftlichen Antrag bei der Stadt stellen (nachfolgend: „Antragsteller“). Er muss dabei das Antragsformular verwenden, alle dortigen Vorgaben erfüllen und den Antrag innerhalb der von der Stadt bekannt gegebenen Frist einreichen. Der Antragsteller muss insbesondere alle Personen angeben, die künftig in dem zu errichtenden Gebäude wohnen sollen. Die Stadt kann jederzeit in angemessenem Umfang vom Antragsteller weitere Unterlagen und Erklärungen sowie die Erstellung notwendiger Gutachten auf dessen Kosten fordern. Ändern sich nach Antragstellung Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, hat der Antragsteller die Stadt darüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.
- b) Ein Antrag kann von der Stadt ausgeschlossen werden, wenn der Antragsteller die Geltung der Richtlinien nicht anerkennt, der Antrag unvollständig ist, Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht abgegeben werden oder wenn der Antragsteller falsche Angaben macht.
- c) Für die Vergabe der Grundstücke gelten die Richtlinien in der Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Ein Anspruch gegen die Stadt, vergünstigte Grundstücke zu beschaffen, bereitzustellen oder zu vergeben, besteht zu keinem Zeitpunkt.

2 Berechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres und Geschäftsfähigkeit
- b) Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Antragstellers darf im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragsstellung 40.000 € / brutto nicht übersteigen (Einkommensobergrenze). Erfolgt der Erwerb oder die beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner, sind die Einkünfte zu addieren, in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 80.000 € / brutto nicht übersteigen. Eine beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner wird (widerlegbar) angenommen, wenn ein Antragsteller verheiratet oder verpartnert ist oder zum Zeitpunkt der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft mit einer anderen Person und gemeinsamen Kindern lebt. Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich entsprechend aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner.

Die Einkommensobergrenze erhöht sich für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Antragstellers lebende und dort mit Hauptwohnsitz gemeldete kindergeldberechtigte Kind um den jeweils geltenden Kinderfreibetrag.

Das zu versteuernde Einkommen ist durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden. Bei Selbständigen oder Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.

- c) Das Vermögen des Antragstellers/der Antragsteller darf den Wert des Grundstückes nicht überschreiten. Dieser wird anhand des zum Ausschreibungszeitpunkt bekanntgegebenen Bodenrichtwertes, der jährlich vom Gutachterausschuss beim Landkreis Oberhavel ermittelt wird, mit der Grundstücksgröße (m²) multipliziert. Bei

einem einzelnen Antragsteller wird auch das Vermögen eines Partners einbezogen, dessen spätere Mitnutzung des Hauses beabsichtigt ist. Eine beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner wird (widerlegbar) angenommen, wenn ein Antragsteller verheiratet ist oder verpartnert ist zum Zeitpunkt der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft mit einer anderen Person und gemeinsamen Kindern lebt.

Stichtag zur Berechnung des Vermögens ist das Ausschreibungsdatum.

Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile daran, Erbpacht, Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Fahrzeuge, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände usw.

Bei Fahrzeugen und Verkehrsmittel-Zeitkarten gilt ein Freibetrag von 30.000 €, bei Schmuck, Kunstgegenständen oder vergleichbaren Wertgegenständen gilt ein Freibetrag von 5.000 €; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

Es wird auf das gesamte Vermögen des Antragstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller und der Partner unterhaltsberechtigten Bewohner abgestellt.

Laufende Kredite, welche nicht der Finanzierung von Vermögensgegenständen nach Ziffer 2 c) Abs. 3 dienen, sowie das Eigenkapital nach Buchstabe f) und Unterhaltsverpflichtungen wirken sich vermögensmindernd aus. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall. Ein aktueller Stand ist per aktuellem Kontoauszug nachzuweisen.

- d) Der Antragsteller darf nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks oder Immobilieneigentümer im Stadtgebiet sein. Er darf auch kein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht haben. Immobilieneigentum oder bebaubarer Grundbesitz außerhalb des Stadtgebietes wird als Vermögen angerechnet. Gleiches gilt für den Ehegatten oder miterwerbenden Partner.

Unberücksichtigt bleiben, Wohnungen mit einer Wohnfläche von unter 90 qm. Dies gilt auch für entsprechende Häuser oder Grundstücke mit entsprechend niedrigem Baurecht sowie Immobilienbesitz, der mit einem Nießbrauchrecht zugunsten Dritter auf dessen Lebenszeit belassen ist. Dieses Immobilieneigentum wird ebenfalls als Vermögen angerechnet.

- e) Bislang darf keine Immobilie oder Grundstück von der Stadt Velten im Einheimischenmodell erworben worden sein.
- f) Vorlage einer Bankfinanzierungsbestätigung mit Angabe des eingesetzten Eigenkapitals einer Bank eines Mitgliedstaates der EU für die Grundstücksfinanzierung und die Gebäudeerrichtung.

3 Bewertung der Anträge – Punkteregelung

3.1 Bedürftigkeit nach Einkommen und Vermögen

Für die Auswahl aus mehreren im Sinne der Nr. 2 berechtigten Antragstellern sind die in Nr. 3.1.1 bis 3.1.7 genannten Auswahlkriterien anzuwenden und zu gewichten.

3.1.1 Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte (= Summe aller Einkünfte laut Steuerbescheid) des Haushalts des Antragstellers im Durchschnitt der letzten drei Jahre (= Summe aller positiven Einkünfte laut Steuerbescheid, siehe oben Ziffer 2.c) zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Punktesystem

Bis 20.000,-	50 Punkte
Bis 25.000,-	40 Punkte
Bis 30.000,-	30 Punkte
Bis 35.000,-	20 Punkte
Bis 40.000,-	10 Punkte

Je unterhaltspflichtigem Kind wird ein Freibetrag entsprechend § 32 Abs. 6 Satz 1 bis 3 EstG zur Obergrenze hinzugerechnet.

3.1.2 Vermögen

Gesamtvermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung

Punktesystem

Bis 80.000,- bis 50 Punkte

Bis 90.000,- bis 40 Punkte

Bis 100.000,- bis 30 Punkte

> 100.000,- 10 Punkte

Bei einem Gesamtvermögen bis € 80.000,- werden insgesamt 50 Punkte vergeben. Bei einem Gesamtvermögen größer als € 100.000,- werden 10 Punkte vergeben.

3.1.3 Kinder

Kindergeldberechtigte Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die auch das künftige Gebäude dauerhaft bewohnen werden

Punktesystem

Bis 6 Jahre	je Kind	50 Punkte
-------------	---------	-----------

Bis 12 Jahre	je Kind	30 Punkte
--------------	---------	-----------

Bis 18 Jahre	je Kind	20 Punkte
--------------	---------	-----------

3.1.4 Pflegebedürftigkeit

Pflegegrad des Antragstellers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden privilegierten Personen.

Antragsteller, die als Pflegeperson von der Pflegekasse anerkannt sind und pflegebedürftige privilegierte Personen mit eigenem Hauptwohnsitz in der Stadt pflegen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Punktesystem

Pflegegrad 1 10 Punkte

Pflegegrad 2 20 Punkte

Pflegegrad 3 30 Punkte

Pflegegrad 4 40 Punkte

Pflegegrad 5 50 Punkte

3.1.5 Behinderung

Behinderung des Antragstellers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden privilegierten Personen

Punktesystem

Grad der Behinderung bis 50 %	5 Punkte
Grad der Behinderung bis 60 %	10 Punkte
Grad der Behinderung bis 70 %	15 Punkte
Grad der Behinderung bis 80 %	25 Punkte
Grad der Behinderung bis 90 %	35 Punkte
Grad der Behinderung bis 100 %	50 Punkte

3.1.6 Ehrenamt

Ehrenamt seit mindestens zwei Jahren zu regelmäßig mindestens zwei Arbeitsstunden pro Woche für einen eingetragenen Verein, eine Institution oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts in der Stadt oder im Landkreis mit Wirken in der Stadt:

100 Punkte

Ehrenamtliches Engagement in einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Initiative kann anerkannt werden, wenn eine öffentliche Stelle die Erbringung der Arbeitsstunden bestätigen kann.

Wenn es sich dabei um ein Ehrenamt in der Feuerwehr oder in Katastrophenschutzstrukturen handelt:

200 Punkte.

Erläuterung zum Ehrenamt:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung. Eine Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt, ist davon nicht umfasst.

Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen, wie z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Ein Ehrenamt liegt nicht vor, wenn eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von der entsprechenden juristischen Person eine Bestätigung vorgelegt wurde, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt.

3.1.7 Ortsansässigkeit

Hauptwohnsitz des Antragstellers zum Bewerbungstichtag in der Stadt Velten

Punktesystem

1 Jahr	100 Punkte
ab 2 Jahre	150 Punkte
ab 3 Jahre	200 Punkte
ab 4 Jahre	250 Punkte
ab 5 Jahre	300 Punkte

Bei Paaren wird der Zeitraum der Ortsansässigkeit, die den höchsten Punktwert erzielt, einmalig berücksichtigt. Waren Antragstellende bereits früher in Velten ortsansässig, werden auf Antrag solche Zeiten zur Dauer der aktuellen Ortsansässigkeit hinzuaddiert. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller.

3.1.8 Arbeitsstelle

Arbeitsstelle des Antragsstellers zum Bewerbungstichtag in der Stadt Velten seit mindestens 2 Jahren und ein zusätzliches Ehrenamt in der Stadt Velten seit mindestens 2 Jahren bei nicht Ortsansässigkeit:

50 Punkte

Die Auswahlkriterien 3.1.6 Ehrenamt, 3.1.7 Ortsansässigkeit und 3.1.8 Arbeitsstelle fließen zu maximal 50 % in die Gesamtbewertung ein.

3.2 Berechnung von Einkommen und Vermögen

Zur Berechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Ziffern 2.2 und 2.3. Bei sämtlichen Bewertungspunkten werden nur Personen berücksichtigt, die im geförderten Gebäude künftig wohnen sollen und daher vom Antragsteller im Antrag angegeben wurden.

3.3 Punktebewertung

Die Grundstücke werden an die Antragsteller mit den höchsten Punkten vergeben. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Änderungen der maßgeblichen Umstände für die Berechtigung werden bis zum Abschluss des Kaufvertrags, für die Bewertung bis zur Zuschlagsentscheidung berücksichtigt, wobei der Antragsteller Änderungen der Stadt jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen hat.

3.4 Grundstückszuteilung durch die Stadt

Wie die Stadt die einzelnen Grundstücke auf die Antragsteller, die ein Grundstück erhalten („bezuschlagte Antragsteller“), verteilt, bleibt ihr frei. Antragsteller können Wünsche äußern, die die Stadt nach Möglichkeiten entsprechend der Höhe der Punkte berücksichtigt. Die Stadt teilt den bezuschlagten Antragstellern in Textform mit, dass ihr Antrag berücksichtigt wurde und welches Grundstück sie erhalten. Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung kann der Antragsteller die Zuteilung durch Erklärung gegenüber der Stadt in Textform annehmen, andernfalls wird sein Antrag ausgeschlossen. Binnen drei Monaten nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung hat der bezuschlagte Antragsteller der Stadt eine Finanzierungsbestätigung in Textform vorzulegen. Andernfalls wird der Antrag ausgeschlossen.

4 Vergabebedingungen

- a) Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig mit allen erforderlichen Anlagen und Angaben gemäß Ausschreibung zum Ausschreibungsstichtag vorliegen.
- b) Die vertragliche Bindefrist beträgt 15 Jahre. Die Bindefrist kann bei besonders hoher Kaufpreisvergünstigung oder sonstigen außergewöhnliche Umstände auch höher sein. Eine konkrete Dauer ist im Rahmen der individuellen Ausschreibung der

Grundstücke im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu ermitteln. Die folgenden Ausführungen sind dann entsprechend der tatsächlichen Bindefrist anzupassen.

- c) Das Wohngebäude muss innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach notarieller Beurkundung bezugsfertig mit Außenputz erstellt werden. Der Stadt ist das Datum der Bezugsfertigkeit schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Antragsteller hat das Gebäude binnen drei Monaten ab Bezugsfertigkeit zu beziehen und während der verbleibenden Bindefrist ausschließlich selbst und/oder durch privilegierte Bewohner zu bewohnen. Privilegierte Bewohner sind der Partner des Antragstellers, Verwandte (einschließlich Kindern) des Antragstellers oder seines Partners und die Partner der Verwandten. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte im Sinne von § 540 BGB während der Bindefrist ist nicht zulässig. Unzulässig ist demnach insbesondere das Vermieten oder Untervermieten oder eine unentgeltliche selbständige Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie die Überlassung von dauerhaftem Mitgebrauch. Zulässig ist hingegen die vorübergehende Aufnahme von Besuchern. Wenn zwei Antragstellende das Gebäude bewohnen und es zu einer Trennung, Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft kommt, oder wenn anderweitige Härtefälle vorliegen, die eine Teilvermietung oder einen unentgeltlichen dauerhaften Mitgebrauch erforderlich machen, kann auf Antrag nachträglich von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Stadt.
- e) Bei Wegfall der Vergabevoraussetzungen vor Bebauung aus Gründen die der Erwerber zu vertreten hat, ist das Grundstück ohne Kosten zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis an die Stadt zurück zu übereignen.
- f) Wiederkaufsrecht:

Die Stadt ist berechtigt, das Grundstück samt den hierauf von dem Erwerber gegebenenfalls bereits errichteten Gebäuden auf die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages, zum Preis des Verkaufs zzgl. ggf. Verringerung der Kaufpreismäßigung gem. e.) zurück zu erwerben, wenn

- gegen die Bauverpflichtung aus Buchstabe c) verstoßen wird,

- das Grundstück durch den Erwerber an andere Personen als den Ehegatten oder Kinder veräußert werden soll,
- entgegen Buchstabe b) nicht 15 Jahre oder individuell länger mit Hauptsitz bewohnt.

g) Wahlrecht der Stadt:

Für den Fall, dass der Käufer gegen die Festlegungen in Buchstabe f) zuwiderhandelt, kann die Stadt zwischen Ausübung eines Wiederkaufrechtes oder Ersatz der Kaufpreismäßigung wählen.

In beiden Fällen verringert sich die Kaufpreismäßigung -Differenz zwischen Marktwert zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses und Sondermarktwert (= tats. Kaufpreis)- pro Jahr um 1/15 des Differenzbetrages. Der Marktwert wird in diesem Fall von einem Sachverständigen ermittelt. Der errechnete Betrag ist zur Zahlung fällig oder wird vom Kaufpreis abgetreten. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden im Falle des Wiederkaufs zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuer und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Wertgutachtens hat der Erwerber und nicht die Stadt zu tragen.

- h) Falls der Erwerber bei Vertragsschluss der Stadt gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren oder Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch die Stadt das Grundstück nicht an ihn verkauft worden wären, hat die Stadt ebenfalls ein Wiederkaufsrecht. In diesem Fall erfolgt der Wiederkauf zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises und der gezahlten Beiträge findet nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuer und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Wertgutachtens hat der Erwerber und nicht die Stadt zu tragen.

i) Dingliche Sicherung:

Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen.

- j) Vermietung von mehr als einem Drittel ist in den ersten 10 Jahren der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Stadt möglich. Als wichtiger Grund sind z.B. drohende Arbeitslosigkeit wegen Nichtannahme eines Arbeitsplatzes an einem anderen Ort oder wesentliche finanzielle Einbußen aus beruflicher Ortsgebundenheit anzusehen und wenn eine entsprechende tägliche Fahrt zum Arbeitsplatz unzumutbar ist. Nach Ablauf von 10 Jahren Eigennutzung bis Ende der Vertragslaufzeit ist eine Vermietung nur an einen Gemeindebürger, der im Anwesen seinen Hauptwohnsitz nimmt, unbeschränkt möglich, wenn die Stadt ihr Einvernehmen erteilt hat. Die Stadt darf nicht mehr als zwei Vorschläge ablehnen.

5 Annahme des Baugrundstücks

Das zugeteilte Grundstück verbleibt nach Mitteilung des Vergabebeschlusses 3 Monate reserviert. Erklärt der Berechtigte nicht innerhalb dieser Frist die Annahme der Vergabe, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren endgültig aus und das Grundstück wird an den Antragsteller mit der nächsthöheren Punktzahl vergeben. Die Annahme ist mittels schriftlicher Erklärung bei der Stadt einzureichen.

Jeder Antragsteller kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens bis zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrages seinen Antrag jederzeit schriftlich zurückziehen.

Mit Annahme des Baugrundstücks erkennt der Antragsteller die bei Erwerb gültigen Richtlinien der Stadt Velten zur Vergabe von Baugrundstücken im Einheimischenmodell in allen Teilen als verbindlich an.

Beim Termin zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrages ist eine endgültige ausführliche Bankfinanzierung vorzulegen.

6 Schlussbestimmungen

In den notariellen Kaufvertrag ist eine Erklärung aufzunehmen, dass neben dem angegebenen Einkommen kein weiteres Vermögen vorhanden ist und falsche Angaben zur Auflösung des

Vertrages und zu einer Anzeige wegen Betruges führen.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, die Preise für einzelne Grundstücke je nach Lage im Quadratmeterpreis unterschiedlich festzusetzen und bzw. oder bestimmte Parzellen aus dem Verteilungstopf von vorneherein herauszunehmen.

Die Stadt wird sich in den notariellen Verträgen verpflichten, die ihr eingeräumten Rechte nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben auszuüben. Dieser Grundsatz gilt prinzipiell auch, soweit die Stadtverordnetenversammlung nach diesen Richtlinien ein Ermessen zusteht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Richtlinie im Rahmen der Anwendung als unbillig herausstellen, so hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Richtlinie ist für nachfolgende Vergabeverfahren anzupassen und erneut durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Fassung der Richtlinien entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2021 (Beschluss – Nr.: 2020/136).

Velten, 11.02.2021

Ines Hübner
Die Bürgermeisterin